

Geschäftsordnung für den Stadtelternrat für Kindertagesstätten in Barsinghausen

Präambel

Der Kindertagesstättenbereich gewinnt als familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe immer mehr an Bedeutung. Dabei sind für die Kinder und Eltern viele verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Damit vor allem die Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den verschiedenen Trägerinstitutionen zusammengefasst und artikuliert werden können, hat sich diese Elternvertretung für Kindertagesstätten in Barsinghausen gegründet.

§ 1 Aufgaben

Der Stadtelternrat für Kindertagesstätten („KITASTER“) ist die Interessenvertretung der Eltern im Kindertagesstättenbereich. Er hat seine Aufgaben darin, die Interessen dieser Eltern gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat, der Verwaltung der Stadt und dem öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu vertreten. Er kann Stellung nehmen zu allen Fragen des Kindertagesstättenbereiches in der Stadt Barsinghausen, die nicht zu der Eigenverantwortlichkeit der Träger zählt. Dazu zählen insbesondere

- a) die Bedarfssituation und Bedarfsplanung,
- b) Standortplanung und Angebotsplanung ,
- c) Fragen des zeitlichen, räumlichen und sächlichen Angebotes in der Einrichtung,
- d) die Gebührengestaltung,
- e) die sich aus der Vereinbarung vom 07.09.2016 zwischen der Stadt Barsinghausen und dem KITASTER zur streikbedingten Schließung von Tageseinrichtungen ergebenden Aufgaben.

Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben, kann der KITASTER fachkundige Personen von Fall zu Fall oder auf Dauer zu seinen Sitzungen in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 2 Zusammensetzung, Mitgliederversammlung

Dem KITASTER gehören Elternvertreter/innen aller Kindertageseinrichtungen in Barsinghausen nach § 1 Abs. 2 KiTaG an, sofern sie über eine Elternvertretung verfügen, unabhängig von der Trägerschaft. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Ist ein Mitglied verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine/n Stellvertreter/in.

Der Stadtelternrat hat sich für das jeweilige Kindergartenjahr konstituiert, wenn mindestens die Hälfte der Einrichtungen nach § 2 mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind und für die Konstituierung stimmen. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2, Satz 2 KiTaG nicht erfüllt sein, lädt der geschäftsführende Vorstand noch einmal mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Wiederholungsversammlung ein. Sollten sich auch dann die Voraussetzungen des § 10 KiTaG nicht erfüllen lassen, wird für das laufende Kindergartenjahr kein Stadtelternrat für Kindertagesstätten gebildet. Fällt im Verlauf eines Kindergartenjahres durch Ausscheiden einer Kindertagesstätte aus dem Stadtelternrat für Kindertagesstätten die Anzahl der Mitglieder unter die Grenze nach § 10 Abs. 2, Satz 2 KiTaG, so bleibt der Stadtelternrat dennoch bestehen. Scheidet im Verlauf des Kindergartenjahres mehr als 1/3 der gesetzlich mindestens erforderlichen Mitglieder aus, so gilt der Stadtelternrat damit für das laufende Kindergartenjahr als aufgelöst.

§ 3 Stimmrecht

Jede Kindertageseinrichtung verfügt über eine Stimme. Sie wird von dem Mitglied oder dem stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern und optional einer Schriftführerin/einem Schriftführer zusammen. Der Vorstand kann durch weitere Personen ohne Amt unterstützt werden.

§ 5 Wahl des Vorstandes

Der KITASTER wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/ innen. Die Wahl erfolgt geheim, sie kann auf einstimmigen Beschluss auch offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KITASTER. Der/Die Vorsitzende, oder ersatzweise dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, vertritt den Stadtelternrat im zuständigen Fachausschuss des Rates und gegenüber der Verwaltung. Der Vorstand hat das Recht, im Namen des Stadtelternrates Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche zu führen, die zu seiner Aufgabenerfüllung notwendig sind.

§ 7 Amtszeit

Der KITASTER konstituiert sich zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens aber 2 Monate nach Beginn des Kindergartenjahres auf Basis der Geschäftsordnung des Stadtelternrates des vorangegangenen Kindergartenjahres. Seine Amtszeit endet mit dem Kindergartenjahr. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen KIASTER fort. Sollte mangels Beteiligung eine Neukonstituierung nicht erfolgen, endet die Amtszeit des Vorstandes mit Datum der Wiederholungsversammlung für die Neukonstituierung.

§ 8 Ladung, Tagesordnung

Die/der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens dreimal in einem Kindergartenjahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Hierbei sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tageszeit bekanntzugeben. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Sie kann in Eilfällen auf fünf Tage verkürzt werden. Der KITASTER tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Vorstandsbeschluss hergestellt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der KITASTER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Kindergartenjahres anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Es wird offen abgestimmt, auf Wunsch einzelner Mitglieder ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Niederschrift

Von den Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von einer Person aus dem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 11 Arbeitskreise

Der KITASTER kann Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Über die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsordnungsänderung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen schriftlich zur entsprechenden Sitzung des KITASTER beantragt werden. Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nicht geändert werden können die Bestimmungen, die durch das KiTaG vorgegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen für die Konstituierungen des Stadtelternrates).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Alle vorherigen Geschäftsordnungen treten mit gleichem Zeitraum außer Kraft.